

ANLAGE ZUR HAUSORDNUNG

Eine Hausgemeinschaft kann nur funktionieren, wenn sich alle Parteien an den Hausordnungen beteiligen und daranhalten. Keine Hausordnung kann im Detail regeln, was ein angenehmes und gutes Zusammenleben in einer Hausgemeinschaft ausmacht. Im Interesse aller appellieren wir deshalb an Ihre Eigenverantwortung und Toleranz.

1. TREPPENHAUSORDNUNG (KLEINE HAUSREINIGUNG)

Die Treppenhausordnung ist im wöchentlichen Wechsel zwischen den beiden nebeneinander wohnenden Mietparteien durchzuführen. Zum Aufgabenbereich gehören regelmäßiges Kehren und Wischen der Treppen, Staubwischen und Putzen der Fenster.

2. GROßE HAUSREINIGUNG

Die große Hausreinigungswoche hat durch die Mietpartei zu erfolgen, die nach dem aushängenden Plan an der Reihe ist. Dabei sind folgende Ordnungen auszuführen:

A) KELLERORDNUNG

Der öffentlich zugängliche Kellerbereich ist sauber zu halten. Dazu gehören regelmäßiges Kehren und ggf. Aufwischen. Bei Frost ist das Wischen zu unterlassen.

B) AUßENORDNUNG

Die Umgebung des Hauses ist zu säubern. Dabei ist der Hauszugangsweg in der Breite des Hauses abzukehren und die Anlagen vor dem Haus und an den Kellereingängen sind sauber zu halten. Weiter sind Pflanzstreifen und Beete von Unkraut zu befreien und durchzuharken.

C) BODENORDNUNG

Des Weiteren ist während der großen Hausreinigungswoche der Dachboden einmal zu kehren, und zwar unabhängig davon, ob der Boden benutzt wird oder nicht. Dabei können sich die Mietparteien des Hauses einig werden, ob zu bestimmten Zeiten eine gründlichere Reinigung zu erfolgen hat und wann diese durchgeführt wird. Zur Bodenreinigung gehört außerdem noch die Reinigung und Sauberhaltung der Treppe vom obersten Podest bis zum Boden. Diese Treppe ist zu kehren und zu wischen.

D) WASCHKÜCHENORDNUNG

Die Waschküchensäuberung erfolgt ebenfalls während der großen Hauswoche. Die Waschküche ist sauber zu halten. Dazu gehören das regelmäßige Kehren, das Wischen und das Putzen der Fenster. Eine Freistellung von den Hausordnungen kann es nicht geben. Bei Urlaub, Krankheit oder sonstigen Verhinderungen ist die betreffende Mietpartei verpflichtet, für eine Vertretung zu sorgen.